

Satzung des HSV Apolda 1990 e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der HSV Apolda wurde am 17. Juli 1990 gegründet und trägt den Namen HANDBALLSPORTVEREIN APOLDA 1990 e. V. (im folgenden HSV genannt). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Apolda mit der Nummer 44 eingetragen. Der HSV hat seinen Sitz in Apolda. Er tritt die Rechtsnachfolge der Sektion Handball der ehemaligen BSG OT Apolda an.
2. Der HSV ist Mitglied des Landessportbund Thüringen e.V. (LSB), des Thüringer Handball-Verbandes e.V. (THV) und des Deutschen Handballbund (DHB) und erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an. Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist und dies auch durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Um dies zu verwirklichen, stellt sich der HSV insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Förderung und Ausübung des Handballsports,
 - b) Vorbereitung und Durchführung von handballsportlichen Wettkämpfen und Sportveranstaltungen,
 - c) spezielle Förderung des Kinder- und Jugendsports entsprechend eines vom Vorstand verabschiedeten Nachwuchskonzeptes und die Absicherung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes für die Kinder- und Jugendmannschaften,
 - d) Mitgestaltung des kulturellen und öffentlichen Lebens.
3. Der HSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche oder kommerzielle Interessen.
4. Mittel des Vereins oder Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Grundsätze

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er befördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
2. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der HSV bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§4 Mitgliedschaft

1. Der HSV besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) fördernden Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
4. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.

6. Der Austritt muss dem Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres in Schriftform erklärt werden. Alle Rechte und Pflichten aus dieser Satzung bleiben bis zum Ablauf der Frist bestehen.
7. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des HSV ,
 - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) bei unehrenhaftem Verhalten oder Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremistischer Kennzeichen und Symbole.
8. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
9. Ein Mitglied kann des Weiteren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.
10. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.
11. Auf Antrag entscheidet der Vorstand über die ruhende Mitgliedschaft.

§5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - a) an der Erfüllung der Aufgaben des HSV aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu vermehren,
 - b) sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen des HSV zu verhalten, und sich zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichten,

c) die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages, von Umlagen sowie deren Fälligkeit werden vom Vorstand beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind fristgemäß zu entrichten.

d) Mitgliedsbeiträge werden jährlich zum 1. Januar im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Bankeinzug erfolgt am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. Jedes Mitglied verpflichtet sich, dem HSV Apolda ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.“

3. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung des HSV, gegen die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung folgende Maßregelungen verhängt werden:

a) Verweis,

b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des HSV auf die Dauer von bis zu vier Wochen.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

a) Vereinspräsident,

b) Abteilungsleiter und Stellvertreter des Vereinspräsidenten,

c) Schatzmeister,

d) Jugendwart,

e) Sportwart,

f) Schriftführer und Orgawart,

g) Schiedsrichterwart,

h) Fanbeauftragter und Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit,

i) Sponsorenbeauftragter.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht den Trainings- und Spielbetrieb. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der Vereinspräsident,
 - b) der Stellvertreter des Vereinspräsidenten,
 - c) der Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

4. Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes und die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Der Jugendwart wird von der Vereinsjugend vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
6. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen gemäß § 3 der Satzung bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.
7. Die mehrmalige Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des HSV ist die Mitgliedervollversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Beschlussfassung über Anträge,
 - h) letztinstanzliche Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des

Vorstandes,

- i) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - k) Mitgliedschaften in Organisationen,
 - l) Auflösung des Handballsportverein Apolda 1990 e. V..
2. In jedem Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Ladungsfrist für die durch Aushang oder Veröffentlichung auf der Homepage mit Tagesordnung einzuberufende Mitgliederversammlung beträgt 4 Wochen.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
 4. Beinhaltet die Tagesordnung der Mitgliederversammlung Änderungen der Satzung, sind mit der Einladung die Mitglieder über die Änderung schriftlich durch Aushang oder Veröffentlichung auf der Homepage zu informieren.
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von den erschienenen Mitgliedern mit 1/3 abgebener gültiger Stimmen verlangt wird. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 6. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) vom Vorstand.
 - c) Anträge zu Satzungsänderungen sind drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zu übergeben. Zu Satzungsänderungen sind Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen.
 - d) Sonstige Anträge sind eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand zu übergeben.
 - e) Über die Anträge nach den Buchstaben c) und d) werden die Mitglieder durch Aushang oder Veröffentlichung auf der Homepage informiert.
 7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfertigen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

§9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet, Ihren Beitrag und Umlagen fristgerecht bezahlt haben sowie Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. An den Mitgliederversammlungen können Gäste teilnehmen. Diese besitzen kein Stimmrecht.

§10 Vereinsjugend

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel.

§11 Ehrenmitglieder

1. Personen die sich um den HSV und um die Förderung des Handballsports verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit, wenn die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit dem Vorschlag zustimmt.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens unter Wahrung des 4-Augen-Prinzips mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§13 Vereinsfarben

1. Die Vereinsfarben sind Grün, Gelb und Schwarz.
2. Der Verein hat folgendes Vereinswappen:



§14 Auflösung des HSV

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Apolda, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 10.12.2014 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde am 17.07.1990 von der Mitgliederversammlung erstmals beschlossen. Die Mitgliederversammlung beschloss am 14.07.1993, 21.11.1995, 19.11.1996, 11.12.2001, 26.11.2004, 08.12.2006, 23.10.2009, 05.11.2014 und am 03.12.2018 Änderungen zur Satzung. Diese sind in diesem Wortlaut der Satzung beinhaltet.

Vorsitzender